

## Neue Personalausweise – Konsequenzen für die Jugendschutzpraxis

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sieht bei Gaststätten (§ 4 JuSchG) und Tanzveranstaltungen (§ 5 JuSchG) Zeitgrenzen für den Besuch von Minderjährigen vor. Daneben verfügen viele Jugendämter zeitliche Aufenthaltsbeschränkungen für einzelne jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe nach § 7 JuSchG. Die davon betroffenen Veranstalter und Betreiber sind verpflichtet, diese zeitlichen Aufenthaltsbegrenzungen für Minderjährige zu beachten und sicherzustellen, dass die Jungen und Mädchen die Lokalitäten oder das Veranstaltungsgelände rechtzeitig verlassen. Ein beliebtes und effektives Mittel, die Minderjährigen rechtzeitig zum Verlassen der Lokalität oder der Veranstaltung zu bringen, war für die Veranstalter und Betreiber bisher die Einbehaltung des Personalausweises. Dieser wurde bei der Eingangskontrolle überprüft und hinterlegt, um beim rechtzeitigen Verlassen wieder ausgehändigt zu werden.

Diese Art der Kontrolle kann allerdings zukünftig nicht mehr angewendet werden. Das Personalausweisgesetz stellt seit dem 01.11.2010 in § 1 Abs.1 Satz 3 ausdrücklich fest, dass „vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden darf, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben“. Veranstalter und Betreiber müssen deshalb nach anderen Möglichkeiten suchen, die sicherstellen, dass sich Minderjährige nur innerhalb der gesetzlich erlaubten oder vom Jugendamt verfügbaren Zeitgrenzen in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen oder bei bzw. in jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben aufhalten.

Welche Maßnahmen das Einbehalten der Personalausweise zukünftig ersetzen wird, lässt sich noch nicht abschätzen. Möglichkeiten gibt es durchaus: Zum Beispiel wäre es vorstellbar, dass von Minderjährigen an Stelle des Personalausweises ein Pfand verlangt wird, das diese beim zeitgerechten Verlassen der Veranstaltung wieder erhalten.

Da zwischenzeitlich die Ausgabe von farbigen Bändern für die unterschiedlichen Altersgruppen Standard oder Auflage des Jugendamts bei vielen Veranstaltungen ist, wäre es vorstellbar, diese Maßnahme mit einem Pfand zu kombinieren. Der Veranstalter oder Gewerbetreibende könnte von seinem Hausrecht Gebrauch machen, indem er von Minderjährigen ein Pfand in Höhe von € 20,00 verlangt und diese dafür ein Armband einer bestimmten Farbe erhalten. Mit dem fristgerechten Verlassen der Veranstaltung wird das Band entfernt und die Jugendlichen erhalten ihr Geld zurück. Nach Ansicht des Landesjugendamtes wäre eine solche Maßnahme sehr effektiv und mit einem etwas höheren, aber noch vertretbaren Personalaufwand auch umzusetzen.